

Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport

Regelungen gemäß der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 23. Februar 2022 bzw. ab 4. März 2022	
1. Outdoor	
a) Kontaktloser Breitensport outdoor (§ 18 I)	<p>Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel ist die Sportausübung zulässig (Training und Wettkampf). Es gibt keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots. Auf Basis eines individuellen Hygienekonzeptes müssen die Betreiber/-innen jedoch Folgendes sicherstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. bis zum 3. März 2022: 3G-Zutrittsmodell, d. h. nur für: <ol style="list-style-type: none"> a) geimpfte, genesene oder getestete Personen (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) und b) Kinder bis zum 14. Geburtstag (ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis); <p>Für die Ausübung von Individualsport unter freiem Himmel gilt keine Zutrittsbeschränkung; Hinweisschild im Zutrittsbereich über die Zutrittsrechte nach 3G.</p> <p>ab dem 4. März 2022: Streichung der 3G-Regelung, d. h. alle Personen haben wieder Zutritt – auch ohne Test.</p> <p>Der oder die Betreiberin können die Pflicht zur Aufstellung des Hygienekonzeptes auch auf die Vereine, sonstige private Mieter oder Dritte delegieren.</p>
b) Kontaktsport outdoor (Breitensport)	Auf Sportanlagen gilt das Gleiche wie für kontaktlosen Sport outdoor .
c) Sonderregelung Freibäder (§ 20 IV EindV)	<p>Für Freibäder müssen die Betreiber/-innen im Hygienekonzept Folgendes sicherstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung, 2. bis 3. März 2022 Zutritt nach 2G-Regel, ab dem 4. März 2022 Zutritt nach 3G-Regel, 3. deutlich erkennbarer Hinweis, dass der Zutritt nur diesen Personen gewährt wird und 4. in geschlossenen Räumen regelmäßiger Luftaustausch.
d) Sonderregelung Breitensport outdoor im öffentlichen Raum (§§ 11, 3 EindV)	<p>Die Sportausübung im öffentlichen Raum, also außerhalb von Sportanlagen (z. B. Lauftraining) ist zulässig mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand von 1,50 m (sofern keine Ausnahme für Lebenspartner, Familien, Berufs- und Leistungssportler etc. vorliegt, § 3), - sofern Personen teilnehmen, die weder geimpft noch genesen sind, gilt: Begrenzung auf Personen eines Haushalts + 2 Personen eines weiteren Haushaltes, wobei Kinder bis zum 14. Geburtstag nicht mitzählen <p>Diese Kontaktbeschränkungen gelten u. a. nicht für begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, insbesondere im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit. Kinder- und Jugendsport im öffentlichen Raum kann also ohne Einschränkungen erfolgen.</p>
2. Indoor	
a) Breitensport indoor (§ 18 I)	<p>In öffentlichen und privaten Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) müssen die Betreiberinnen und Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts Folgendes absichern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. bis zum 3. März 2022 Zutritt nur im 2G-Modell, d. h. für: <ol style="list-style-type: none"> a) geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), b) Kinder bis zum 14. Geburtstag (ohne Impf- oder Testnachweis), c) nicht geimpfte/genesene Jugendliche bis zum 18. Geburtstag mit einem Negativ-Test (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) und

	Regelungen gemäß der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 23. Februar 2022 bzw. ab 4. März 2022
	<p>d) Personen mit Negativ-Test, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,</p> <p>ab dem 4. März 2022 Zutritt im 3G-Modell, d. h. für:</p> <p>a) geimpfte, genesene oder getestete Personen (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) und</p> <p>b) Kinder bis zum 14. Geburtstag (ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis).</p> <p>3. deutlich erkennbares Hinweisschild, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist, 4. der regelmäßige Austausch der Raumluft, 5. Maskenpflicht (medizinische Maske ab 6 Jahren) durch alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung.</p>
b) Kontaktsport indoor (Breitensport)	Es gilt das Gleiche wie für kontaktfreien Sport indoor .
c) Schwimmhallen (§ 19 EindV)	Schwimmhallen sind geöffnet und zählen als Sportanlagen indoor . Für den Breitensport gelten daher die gleichen Regeln wie für Breitensport auf Sportanlagen indoor (s. o.). Einzige Abweichung zu allgemeinen Sportanlagen indoor : die Maskenpflicht entfällt in Schwimmhallen vollständig, d. h. auch außerhalb der Sportausübung muss keine Maske getragen werden. Sofern Sportveranstaltungen in Schwimmbädern stattfinden, gelten für Zuschauende zusätzlich die Regelungen für Sportveranstaltungen (s. u.).
3. Sonderthemen	
Arbeitgeber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (§ 28b IfSG)	Ist die Sportanlage für bestimmte Personen eine Arbeitsstätte, gilt die betriebliche 3G-Regelung (§ 28b IfSG). Dies gilt auch für ehrenamtliche Tätigkeiten, die einer hauptamtlichen Tätigkeit vergleichbar sind.
Reha-Sport (§ 18 II Nr. 1)	Reha-Sport ist ohne 2G- oder 3G-Beschränkung zulässig, sofern der Betreiber im Hygienekonzept folgendes sicherstellt: - Zutrittssteuerung und –beschränkung. Die Anbieter von Reha-Sport und ihre Beschäftigten unterliegen der betrieblichen 3G-Regelung (§ 28b IfSG) für Arbeitsstätten und müssen daher geimpft, genesen oder getestet sein. In Rehabilitationseinrichtungen müssen die Beschäftigten beim Reha-Sport FFP2-Maske tragen (§ 23).
Berufssport-/Bundesliga und KaderathletInnen (§ 18 II Nr. 3)	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig, sofern im Hygienekonzept folgendes vorgesehen ist: - Zutrittssteuerung und –beschränkung. Für Berufssportler , die mit der Sportausübung ihrer Beschäftigung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes nachgehen, gilt zusätzlich 3G in oder auf ihrer Arbeitsstätte, wenn physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können (§28b IfSG).
RettungsschwimmerInnen	Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von RettungsschwimmerInnen ist ohne 2G oder 3G-Beschränkung zulässig, sofern der Betreiber im Hygienekonzept folgendes sicherstellt: - Zutrittssteuerung und –beschränkung. Die Anbieter der Kurse (Arbeitgeber) und ihre Beschäftigten unterliegen den allgemeinen 3G-Bedingungen (§28b IfSG) für Arbeitsstätten und müssen daher geimpft, genesen oder getestet sein.
Sportgeräte	Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist keine Sportausübung und kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden, ohne dass die Zutrittsregelung erfüllt sein muss.
Tiere	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist keine Sportausübung und kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.

**Regelungen gemäß der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
ab 23. Februar 2022 bzw. ab 4. März 2022**

4. Sportveranstaltungen mit Zuschauenden; Vereinssitzungen

Zuschauer/-innen (kleine Sportveranstaltungen § 9 II)	Bei Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden muss der oder die Veranstalter/-in auf Basis des Hygienekonzept Folgendes sicherstellen: 1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. bis zum 3. März 2022 - unter freiem Himmel: Zutritt nach 3G - Veranstaltungen in geschlossenen Räumen: Zutritt nach 2G. ab dem 4. März: Es gilt einheitlich das 3G-Zutrittsmodell. 3. deutlich sichtbares Hinweisschild, dass Zutritt nur diesen Personen gestattet ist, 4. der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen, 5. in geschlossenen Räumen: Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske) für Zuschauende und Personal; ab dem 4. März 2022 gilt FFP2-Maskenpflicht für Zuschauende (ab 6 Jahre).
Sportgroßveranstaltungen (§ 10)	Bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauenden muss der oder die Veranstalter/-in auf Basis des Hygienekonzept Folgendes sicherstellen: 1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. Zutrittsgewährung nur nach 2G-Modell für Zuschauende, 3. deutlich sichtbares Hinweisschild, dass Zutritt nur diesen Personen gestattet ist, 4. der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen, 5. in geschlossenen Räumen: FFP2-Maskenpflicht für Zuschauende (ab 6 Jahren); medizinische Maske für Personal, 6. Einhaltung der Personenobergrenze: Bis zum 3. März 2022 a) in geschlossenen Räumen: 1.000 Personen zuzüglich 30 % der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität oder b) unter freiem Himmel: 1.000 zuzüglich 50 % der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität. Ab 4. März 2022 a) in geschlossenen Räumen: 1.000 Personen zuzüglich 60 % der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität oder b) unter freiem Himmel: 1.000 zuzüglich 75 % der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität.
Vereinssitzungen (§ 9 I)	Vereinssitzungen sind im 3G-Modell möglich. Im 3G-Modell muss auf Basis eines Hygienekonzeptes Folgendes sichergestellt sein: 1. Zutrittsgewährung nach dem 3G-Modell, 2. Abstand von 1,50 m, wobei zwischen festen Sitzplätzen 1 m genügt (Das Abstandsgebot entfällt, wenn alle durchgehend FFP2-Maske tragen.), 3. der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen, 4. in geschlossenen Räumen: Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske).

5. Schule und Kindertagesbetreuung

Schule (§ 24)	Schulsport Indoor, einschließlich Schwimmunterricht ist zulässig. Im Sportunterricht und bei Schulsportveranstaltungen müssen keine Masken getragen werden, auch nicht von Lehrkräften (§ 26 IV Nr. 1). Es gilt kein Abstandsgebot, auch nicht nachmittags im Verein bei Ganztagsangeboten. Kontaktsport ist möglich. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Regelungen für Schule/Schulsport (Selbsttests, keine Maskenpflicht).
Hort, Kita, Kindertagespflege (§ 25)	Sportangebote in Horten, in Kitas und in Kindertagespflege einschließlich Nutzung der Schwimmhallen ist zulässig. Es gilt kein Abstandsgebot. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Regelungen für die Sportausübung in Hort oder Kita (keine Maskenpflicht, Betretungsverbote).